

1562 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert (3. Kraftfahrgesetz-Novelle) und zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten getroffen werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß das Nichtbenützen des Sicherheitsgurts ein Mitverschulden begründet. Die Annahme eines Mitverschuldens soll sich nur auf das Schmerzensgeld beschränken.

Diese Verpflichtung soll nicht gelten auf Privatstraßen sowie beim Einparken oder langsamen Rückwärtsfahren. Weiters sind von der Verpflichtung persönlich ausgenommen Personen mit schwerster körperlicher Beeinträchtigung, wie etwa Patienten mit Herzschrittmachern, Nierentransplantierte und dergleichen, ferner die Insassen von Einsatzfahrzeugen, Taxilenker und Fahrlehrer.

Außerdem wurden durch den Gesetzesbeschluß Novellierungen des Kraftfahrgesetzes vorgenommen, welche insbesondere die Erweiterung der Fahrzeugkontrolle auf den Straßen sowie Erleichterungen beim Inkrafttreten neuer technischer Vorschriften zum Ziel haben.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juli 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert (3. Kraftfahrgesetz-Novelle) und zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten getroffen werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 07 12

Dipl.-Ing. B e r l
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann